

Das Theater der Souveränität

Performative Dimensionen souveränen Handelns
im Völkerrecht des 19. Jahrhunderts verstehen

MILOŠ VEC

Besser noch als in anderen Rechtsbereichen versteht man gerade im Völkerrecht die Bedeutung der juristischen Grundbegriffe durch einen Blick auf die Wechselwirkung der juristischen Doktrin bzw. Wissenschaftsgeschichte mit der zeitgenössischen Staatenpraxis. Ein solcher Grundbegriff ist »Souveränität«. Über ihn sind sowohl in geltend-rechtlicher als auch historischer Perspektive ganze Bibliotheken geschrieben worden.

Der folgende Beitrag möchte sich der Bedeutung der Souveränität im Völkerrecht des 19. Jahrhunderts in einer methodisch neuen Weise nähern. Dafür verwendet er den Begriff der »Performanz«. Vor allem in den Geistes- und Sozialwissenschaften wird er schon seit geraumer Zeit mit einem solchen Erfolg erprobt, dass von einem »performativen Turn« dieser Fächer geredet wird.¹ In der Völkerrechtsgeschichte hingegen scheint dieser Zugang noch nicht in ähnlichem Umfang in Ansatz gebracht worden zu sein.²

In anderen juristischen Grundlagenfächern, etwa der Rechtslinguistik, haben Studien das Paradigma der Performanz bereits mit Gewinn genutzt. Dabei fokussiert dieser Zugriff hauptsächlich auf sprachliches Handeln. Zwei Beiträge seien exemplarisch genannt. Ralph Christensen und Kent D. Lerch haben sich 2008 in einem umfassenden Aufsatz der Bedeutung von Sprechakten für das Recht gewidmet.³ Nonverbales Handeln war von

- 1 Doris Bachmann-Medick: Cultural Turns. Neuorientierungen in den Kulturwissenschaften, Reinbek bei Hamburg 2006 (Rowohlt's Enzyklopädie), Kapitel 2, S. 104-143.
- 2 Siehe aber insbesondere Janis Grzybowski und Martti Koskeniemi: International Law and Statehood. A Performative View, in: The Concept of the State in International Relations. Philosophy, Sovereignty and Cosmopolitanism, hg. von Robert Schuett und Peter M. R. Stirk, Edinburgh 2015, S. 23-47. Ferner Andrew Lang: International Lawyers and the Study of Expertise. Representationalism and Performativity, in: Research Handbook on the Sociology of International Law, hg. von Moshe Hirsch und Andrew Lang, Cheltenham 2018, S. 122-150; Dimitri Van Den Meerse: International Organizations and the Performativity of Measuring States, in: International Organizations Law Review 15, 2018, S. 168-201.
- 3 Ralph Christensen und Kent D. Lerch: Performanz – Die Kunst, Recht geschehen zu lassen, in: Die Sprache des Rechts 3: Recht vermitteln. Strukturen, Formen und Medien der Kommunikation im Recht, hg. von Kent D. Lerch, Berlin und New York 2005, S. 55-132.

der Untersuchung und von diesem Performanzkonzept systematisch ausgeschlossen. Sichtbar wurde das produktive Potenzial dieses Paradigmas für eine Rechtswissenschaft, die sich für den Vollzug von juristischen Akten interessiert und insofern sprachliche Äußerungen in ihrer Bedeutung für die Inszenierung von Geltung und Legitimität neu interpretiert.

Die Rechts- und Politikwissenschaftlerin Sabine Müller-Mall untersuchte in ihrer 2012 erschienenen juristischen Dissertation *Performative Rechtserzeugung* gleichfalls die mögliche Dimension von Performativität.⁴ Sie bettete ihre Untersuchung in ein Interesse an der »Doppelstruktur des Rechts als Normativem und sozialer Tatsache« (10) ein. Müller-Mall fokussiert in ihrer anregenden Untersuchung exklusiv auf »den Vorgang der Rechtserzeugung als Phänomen in der Sprache« (141), ihr geht es um sprachphilosophische Performativität. Das Verhältnis zu nicht-sprachlicher Performativität und anderen Performativitätsbegriffen steht nicht im Zentrum ihrer Untersuchung. Anregend ist vor allem die Überbrückung der Dichotomie zwischen Normativität und faktischem Gebrauch bei der Rechtserzeugung, wo die Autorin versucht, eine Perspektive zu finden, die beide Ebenen und ihren Zusammenhang sieht, statt diese kategorial zu trennen oder hierarchisch-einseitig zu beschreiben (227).

An diese Ideen möchte der folgende Beitrag anschließen. Zugleich will er die in den vorher genannten Beiträgen vorgenommene Reduzierung auf sprachliches Handeln überdenken. Stattdessen sollen auch andere nicht-sprachliche Handlungsformen einbezogen werden. Studien der Kultur- und Geschichtswissenschaften haben in den vergangenen Jahren die performative Bedeutung nonverbalen Handelns herausgearbeitet. Schwerpunkte lagen auf Mittelalter und Früher Neuzeit und insbesondere auf der Verfassungsgeschichte der Vormoderne.⁵ Schon 2003 thematisierten Jürgen Martschukat und Steffen Patzold den Zusammenhang zwischen *Geschichtswissenschaft und »performative turn«*: Der gleichnamige Band versammelte Beiträge über »Ritual, Inszenierung und Performanz vom Mittelalter bis zur Neuzeit«.⁶ Die beiden Historiker argumentierten, dass sich

4 Sabine Müller-Mall: *Performative Rechtserzeugung. Eine theoretische Annäherung*, Weilerswist 2012.

5 Insbesondere Barbara Stollberg-Rilinger: vgl. die später in den Belegen einzeln aufgeführten Titel.

6 *Geschichtswissenschaft und »performative turn«*. Ritual, Inszenierung und Performanz vom Mittelalter bis zur Neuzeit, hg. von Jürgen Martschukat und Steffen Patzold, Köln u. a. 2003 (Norm und Struktur, 19). Siehe aber bereits Arthur S. Keller, Oliver James Lissitzyn und Frederick J. Mann: *Creation of rights of sovereignty through symbolic acts 1400-1800*, New York 1938.

moderne, vermeintlich sprach- und textbasierte Gesellschaften in hohem Maße in Performances, Aufführungen, Inszenierungen und Ritualen verständigen, sich in derartigen Akten ihrer selbst versichern und ihre Wertordnungen schaffen.⁷

Handlungen generierten »erst durch ihren Vollzug und im Moment ihres Vollzugs Bedeutung« und gerade »das Zusammenspiel von Akteuren und verschiedenen Publika und deren jeweiligen Wahrnehmungen« sei grundlegend für die Bekräftigung oder Veränderung von Bedeutungen.⁸ Um es mit den Worten von Niels F. May zu sagen: »Souveränität wird somit zu einer auf sozialer Zuschreibung basierenden Kategorie.«⁹ In den neueren, kulturgeschichtlich geprägten Verfassungsgeschichten der Vormoderne wurde hervorgehoben, wie wichtig das tatsächliche politische Handeln für das Verständnis juristischer Ordnungen gewesen ist. Denn Rechtspositionen mussten immer wieder öffentlich und performativ aktualisiert, inszeniert oder symbolisiert werden – im Sinne der »Logik einer Präsenzkultur«.¹⁰ Die kategoriale Trennung zwischen Sein und Sollen verschleiert dieses für die Zeitgenossen verflochtene Verständnis: Rituale, Zeremonien und anderes symbolisches Handeln waren dafür konstitutiv; ein rein normatives, textuell basiertes Verfassungsverständnis greift zu kurz.¹¹

Analog dazu soll hier für das Völkerrecht jedenfalls des 19. Jahrhunderts ein solches Verständnis versuchsweise in Ansatz kommen. Auch damit wird versucht, die kategoriale Scheidung von Sein und Sollen im Völkerrecht zu überbrücken. Um den Ansatz von Performativität auch für das Verständnis von Souveränität im Völkerrecht des 19. Jahrhunderts fruchtbar zu machen, argumentiert mein Beitrag in folgenden Schritten. Zunächst wirft er einige Schlaglichter auf Dimensionen des Souveränitätsbegriffs im Völkerrecht zwischen Wiener Kongress und Ausbruch des Ersten Weltkriegs. Er möchte einige Grundannahmen über Souveränität skizzieren, die damals Gemeingut waren (I.). Der Schwerpunkt liegt auf der Wissenschaftsgeschichte des öffentlichen

7 Jürgen Martschukat und Steffen Patzold: *Geschichtswissenschaft und »performative turn«*. Eine Einführung in Fragestellungen, Konzepte und Literatur, in: dies.: *Geschichtswissenschaft und »performative turn«* (Anm. 6), S. 1-31; hier S. 2.

8 Ebd., S. 1-31; hier S. 30.

9 So Niels F. May: *Zwischen fürstlicher Repräsentation und adliger Statuspolitik. Das Kongresszeremoniell bei den westfälischen Friedensverhandlungen, Ostfildern 2016* (Beihefte der Francia, 82), S. 23.

10 Barbara Stollberg-Rilinger: *Des Kaisers alte Kleider. Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des Alten Reiches*, München 2008, S. 299.

11 Ebd., S. 13.

Rechts und hier besonders auf deutschsprachigen Autoren. Gleichwohl ist die Vermutung, dass sich bestimmte Merkmale auch im europäischen Kontext andernorts wiederfinden, andere hingegen nicht oder jedenfalls weniger – etwa wegen der spezifisch nationalen und territorialen, aber auch regionalen Prägungen der Wissenschaft des öffentlichen Rechts¹² und des nur scheinbar internationalen Völkerrechtsdenkens.¹³ Zu diesen Grundannahmen gehört nicht nur die überragende Bedeutung des Souveränitätsbegriffs. Souveränität war auch in Deutschland seit dem 17. und 18. Jahrhundert als Zukunfts- und Zielbegriff¹⁴ ein zentrales Rechtsprinzip nicht nur des Staatsrechts, sondern auch des Völkerrechts, und beide Sphären staatlicher Hoheitsrechte, die innere und die äußere,¹⁵ waren miteinander verflochten. Souveränität erweist sich damit als erstklassige Legitimationsressource: Über den Begriff der Souveränität fand Selbstlegitimation statt. Souveränität wurde aufgerufen, um gegenseitig politische Ansprüche zu formulieren oder zurückzuweisen. Dabei half, dass über wichtige Aspekte von Souveränität keine Einigkeit herrschte. Wer war Träger der Souveränität? Solche Fragen waren politisch wie wissenschaftlich hoch umstritten. Nicht von ungefähr lassen sich für das französische Verfassungsrecht des 19. Jahrhunderts andere, infolge der Revolution und insbesondere im Vergleich zu Deutschland stärker naturrechtlich geprägte Denktraditionen bezüglich der Konstruktion/Trägerschaft nationaler Souveränität identifizieren.¹⁶ Auch Schranken und

12 Michael Stolleis: *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*. Bd. 2: Staatsrechtslehre und Verwaltungswissenschaft, 1800-1914, München 1992, S. 187 ff., 284 ff.

13 Anthea Roberts: *Is International Law International?*, Oxford 2017.

14 Diethelm Klippel: Art. Staat, Souveränität VI-VIII, in: *Geschichtliche Grundbegriffe*, hg. von Otto Brunner, Werner Conze und Reinhart Koselleck, Bd. 6, Stuttgart 1990, S. 98-128, hier S. 119. Zur Terminologie und Idee von »Zielbegriff«: Reinhart Koselleck: *Einleitung*, in: Bd. 1, 4. Aufl., Stuttgart 1992, S. VIII-XXVII, hier: S. XVI.

15 Hans Boldt: *Souveränität IX-X*, in: Brunner, Conze und Koselleck: *Geschichtliche Grundbegriffe* (Anm. 14), S. 129-153; hier S. 149-152, zur »äußeren Souveränität«.

16 Olivier Jouanjan: § 2. Frankreich, in: *Handbuch des Ius Publicum Europaeum*. Bd. 1: Grundlagen und Grundzüge staatlichen Verfassungsrechts, hg. von Armin von Bogdandy u. a., Heidelberg 2007, S. 87-150, hier: S. 90 (Rn. 3). *Zeitgenössische Beispiele*: Gérard de Rayneval: *Institutions du droit de la nature et des gens*, Paris 1803, C. III, § 2, S. 21; Jean-Pierre Maffioli: *Principes de Droit Naturel appliqués à l'ordre social. A l'usage des jeunes gens destinés aux fonctions publiques*, Bd. 2, Paris, 1803, S. 2 ff.; Louis Barnabé Cotellet, *Abrégé Du Cours élémentaire du Droit de la Nature et des Gens*, Paris 1820, S. 355; Léopold Malepeyre: *Précis de la science du droit naturel et du droit des gens. Contenant, après la définition et les principes des Lois naturelles, et la réfutation des systèmes, le Tableau des Lois primitives de*

Reichweite der Souveränität blieben Gegenstand intensiver wissenschaftlicher und politischer Debatten. Diese Debatten erzeugten in ihren Aufführungen und Ausführungen von Souveränität gerade erst als »sprachliche Inszenierungsmuster« Inhalt und Reichweite des Begriffs.¹⁷

Die Offenheit dieser Debatten lässt sich auf mehrere Faktoren zurückführen, zu denen auch die Rechtsquellenlehre gehörte: Die Konstruktion völkerrechtlicher Souveränität erfolgte im 19. Jahrhundert juristisch in ganz verschiedener Weise. Entgegen einer oft geäußerten Ansicht¹⁸ war die naturrechtliche Tradition auch im Völkerrecht massiv präsent. Sie leitete aus dem Souveränitätsbegriff weitreichende »Grundrechte der Staaten« ab (II.), die im zwischenstaatlichen Verkehr gelten sollten. Ferner fand nicht nur eine Verrechtlichung der Politik, sondern auch eine Politisierung des Rechts statt (III.). Sie ließ Grundbegriffe wie Souveränität noch bedeutungsvoller erscheinen, führte aber auch durch diese Aufladung zu einer Unvorhersehbarkeit der Relevanz des Souveränitätsbegriffs in Konflikten. Deutlich wird dabei nicht nur die Komplexität und der Facettenreichtum des Souveränitätsbegriffs, sondern auch seine Ausfüllungsbedürftigkeit gerade in politischen Konflikten.¹⁹ Denn in Konflikten wird stets auch über die Begründbarkeit von Begriffen gestritten: »Menschen sind rechtfertigende Wesen; sie orientieren sich an Gründen«, wie es Rainer Forst auf den Punkt gebracht hat.²⁰ Das bedeutet aber auch, dass die diskursive Autorität und Bedeutung von Begriffen wandelbar ist.²¹

Die Zeitgenossen bemühten sich in ihren wissenschaftlichen Analysen konsequent, Souveränität im politisch-historischen Kontext zu begreifen. Entsprechend den tatsächlichen Machtverhältnissen wurde der Souveränitätsbegriff in typisierten Varianten abgestuft und auf konkrete politische Verhältnisse heruntergebrochen (IV.). Diese Kategorisierung

la nature humaine, appliquées à l'Homme en société, puis aux Nations; précédé d'une Introduction Historique, et suivi d'une Biographie, d'une Bibliographie et d'un Vocabulaire, Paris 1829, S. 177.

17 Begriff nach Veronika Darian: *Das Theater der Bildbeschreibung. Sprache, Macht und Bild in Zeiten der Souveränität*, München 2011, S. 14.

18 Belege bei Miloš Vec: *Sources in the 19th Century European Tradition. The Myth of Positivism*, in: *Oxford Handbook on the Sources of International Law*, hg. von Samantha Besson und Jean d'Aspremont, Oxford 2017, S. 121-145; hier S. 124.

19 Für die Französische Revolution siehe Edward J. Kolla: *Sovereignty. International Law and the French Revolution*, Cambridge 2017.

20 Rainer Forst: *Normativität und Macht. Zur Analyse sozialer Rechtfertigungsordnungen*, Berlin 2015, Klappentext.

21 Reinhart Koselleck: *Begriffsgeschichten. Studien zur Semantik und Pragmatik der politischen und sozialen Sprache*, Berlin 2006.

gen entwarfen ein analytisches Gerüst, das theoretisch plausibel erscheinen sollte. In konkreten zwischenstaatlichen Konflikten erwiesen sich gleichwohl die Aporien des Souveränitätsprinzips. Denn Souveränität war keineswegs das einzige Rechtsprinzip, sondern mit ihm konkurrierte – und zwar zunehmend – das Prinzip der internationalen Gemeinschaft. Für eine Entscheidung bei solchen Kollisionen gab es kein Meta-Prinzip (V.). Was Souveränität daher praktisch bedeutete, wie die praktische Reichweite von Souveränitätsrechten bei zwischenstaatlichen Konflikten im 19. Jahrhundert war, ließ sich rechtswissenschaftlich einigmaßen leicht behaupten, aber schwieriger prognostizieren. Es gab zu viele Kontexte, die einzubeziehen waren, und die Völkerrechtslehre selbst betrachtete diese Einbeziehung als legitim. Aspekte der Moral, Religion, politischen Klugheit mussten für die juristische Argumentation und die Konstruktion von Souveränität berücksichtigt werden, Völkerrecht war insofern aus Sicht der zeitgenössischen Völkerrechtswissenschaft immer Völkerrecht im Kontext. Deswegen endet dieser Beitrag damit, dass er anregt, diese zeitgenössisch anerkannten Unsicherheiten und Unvorhersehbarkeiten einzubeziehen, indem er die Manifestationen von Souveränität jenseits von Sprechakten als performatives Element ernst nimmt. Denn wie kein anderer völkerrechtlicher Begriff oszilliert Souveränität in besonderem Maße zwischen »Normativität und Macht«. ²² Daher schlage ich vor, in Ergänzung zu den funktional-instrumentellen Dimensionen auch die performativ-theatralen Aspekte von Souveränität in den Blick zu nehmen. Der Blick richtet sich im Folgenden damit auf das internationale *Theater der Souveränität* im 19. Jahrhundert.

1. Souveränität als Rechtsprinzip des positiven Völkerrechts

Auch im Völkerrecht des 19. Jahrhunderts kann Souveränität als ein Grundbegriff der politisch-sozialen Sprache der internationalen Beziehungen und der Diplomatie begriffen werden. Er ist Zukunfts- und Zielbegriff. Ihm widmet sich eine überreiche wissenschaftliche Publizistik, die Definitionen, Anknüpfungspunkte, Differenzierungen mit großer Gelehrsamkeit und zugleich politischem Gespür entwirft. Georg Jellinek nennt den Begriff der Souveränität »Grund- und Eckstein der juristischen Erkenntnis des Staates sowohl in Beziehung auf sein Territorium und seine Unterthanen als auch in seinen Verhältnissen zu ande-

22 Forst: Normativität (Anm. 20).

ren Mächten.«²³ Eine einheitliche Verwendung und Attribuierung fehlt aber, wie schon den Zeitgenossen bewusst war: »Das Wort *Souverainität* wird [...] in verschiedenem Sinne gebraucht. Auch wird die Souverainität bald dem Staat, bald dem regierenden Subjecte, bald beiden zugeschrieben.«²⁴

Anknüpfungspunkt des Völkerrechts sind Staaten, die in der Tradition der Romantik begrifflich teilweise nicht nur mit »Nationen«, sondern auch mit »Völkern« gleichgesetzt werden.²⁵ Johann Ludwig Klüber hielt 1821 fest:

In dem engeren oder völkerrechtlichen Sinn, versteht man unter Souverainität [sic] bloß die Unabhängigkeit eines Staates von dem Willen anderer Staaten. In diesem Sinne, heißt souverainer Staat derjenige, welcher, wie auch seine innere Verfassung seyn mag, für sich selbst und ohne fremden Einfluß die Staatshoheitsrechte auszuüben berechtigt ist.²⁶

In den verschiedenen europäischen Sprachen und Wissenschaftskulturen kann man untereinander abweichende Sprachverwendungen, Konstruktionen und Semantiken identifizieren. Georg Jellinek konstatiert 1882 kritisch:

So einig man aber auch von allen Seiten über die Bedeutung der Souverainität [sic] für die Natur des Staates ist, eine so ungläubliche Verwirrung herrscht dennoch in dieser wichtigsten Lehre des öffentlichen Rechts.²⁷

Souverainität steht in der Konstruktion des Rechtsgebiets über anderen Begriffen. Man kann sie geradezu als ein (höherrangiges) Rechtsprinzip bezeichnen.²⁸ In Rechtsprinzipien werden die Meta-Strukturen des Rechts sichtbar. Sie beantworten die Frage, welche Gerechtigkeit herrschen soll. Dieser völkerrechtliche Souverainitätsbegriff, verstanden als

23 Georg Jellinek: Die Lehre von den Staatenverbindungen, Wien 1882, S. 16.

24 Johann Ludwig Klüber: Öffentliches Recht des Teutschen Bundes und der Bundesstaaten. 4. [= letzte] mit des Verfassers hinterlassenen Bemerkungen und Zusätzen vielfältig verbesserte, und bis zur Gegenwart vervollständigte Auflage, Frankfurt a. M. 1840, § 238, 176, S. 326, Anm. b [Hervorhebung im Original].

25 Johann Ludwig Klüber: Europäisches Völkerrecht, Stuttgart 1821, § 1, S. 1.

26 Ebd., § 21, S. 45.

27 Jellinek: Die Lehre von den Staatenverbindungen (Anm. 23), S. 17.

28 August von Bulmerincq: Völkerrecht oder internationales Recht, in: Handbuch des Öffentlichen Rechts, Band 1: Allgemeiner Teil, Zweiter Halbband, hg. von Heinrich Marquardsen, Tübingen 1884, S. 177-384; hier S. 179, spricht vom »Souverainitätsprinzip«.

prinzipielle rechtliche Autonomie eines Staates gegenüber anderen Staaten, ist mehrfach auf den innerstaatlichen Souveränitätsbegriff bezogen, der als höchste Autorität im Staat verstanden wird:

1. Die ihn definierenden Juristen sind vielfach nicht nur völkerrechtliche, sondern auch eminente staatsrechtliche Autoren (Georg Friedrich von Martens, Johann Ludwig Klüber, Carl Baron Kaltenborn von Stachau, Georg Jellinek etc.).
2. »Souveränität« wird gedacht als ein einheitlicher Begriff mit verschiedenen Ausprägungen und Ausflüssen (zum Beispiel auswärtigen Hoheitsrechten wie insbesondere der Diplomatie):²⁹
 »Staats- und völkerrechtliche Souveränität sind somit nicht zwei getrennte Souveränitäten, sondern eine und dieselbe; die Versuche, die Souveränität nach ihrer Richtung zu theilen, sind als misslungen zu betrachten.«³⁰
3. Innere und äußere Sphäre des Staates mögen als verschiedene Sphären von Einzelrechten und Wirksamkeit gedacht werden, sind aber in vielfacher Weise miteinander verknüpft und gehen Wechselwirkungen ein.

Weil Souveränität anderen Rechtsbegriffen und Rechtsverhältnissen vorgeht, wird ihr als Zielbegriff traditionell besonders viel Aufmerksamkeit gewidmet; zugleich ist er Objekt von intensiven politischen und juristischen Auseinandersetzungen. Das gilt für das 19. Jahrhundert in besonderem Maße, gilt dieses doch im Rückblick als »Goldenes Zeitalter des Staates«³¹ – und damit auch der Souveränität. Dabei stehen vielfach ebenso Betonungen wie Beschränkungen von juristischer Souveränität und politischer Handlungsmacht im Raum. Ihr praktischer Wert in politischem Streit bis hin zu militärischen Konflikten ist oft ungewiss, auch weil Souveränitätsrechte eine erstrangige Legitimationsressource darstellen. Normativität und Faktizität treten in Wechselwirkungen zueinander. Ein Beispiel hierfür ist die über das ganze Jahrhundert hinweg diskutierte, aber nie abschließend geklärte Frage des Interventionsrechts.³² Auch der Umfang des Rechts zum Krieg wurde zwischen Wie-

29 Franz von Liszt: Das Völkerrecht, 1. Aufl. Berlin 1898, § 6, S. 27-34.

30 Jellinek: Die Lehre von den Staatenverbindungen (Anm. 23), S. 23.

31 Jürgen Osterhammel: Die Verwandlung der Welt. Eine Geschichte des 19. Jahrhunderts, München 2009, S. 820.

32 Giuseppe Carnazza Amari: Nouvel exposé du principe de non-intervention, in: Revue de droit international et de législation comparée 5, 1873, S. 352-389 und S. 531-565; hier S. 352.

ner Ordnung und Hochimperialismus immer als Frage der Souveränität gedeutet.³³

Der Denkraum völkerrechtlicher Souveränität verschob sich im Lauf der Zeit. Anfangs war es noch das sogenannte »europäische Völkerrecht«, wie bereits die vielfache Titelwahl der Lehrbücher zeigt.³⁴ Später wandelte sich das Selbstverständnis zu einem allgemeinen »Recht der Kulturstaaten«, einem »Weltrecht«.³⁵ Ihm blieben eurozentrische Züge und ein eurozentrisches Selbstverständnis eingeschrieben.³⁶ Ausgangspunkt war das Selbstbild europäischer Staatlichkeit, durch gemeinsame Geschichte, Religion, Moral und Konflikt Erfahrungen positiv geprägt und verbunden zu sein, was eine Abgrenzung gegenüber anderen Erdteilen beinhaltete. Bei Franz von Holtzendorff etwa findet sich 1885 ein Abschnitt über »Die ethnographische Grundlage des Völkerrechts«.³⁷

Als Konsequenz bildete sich nicht nur ein zum Ende des 19. Jahrhunderts deutlich sichtbarer Fortschrittsglaube heraus, sondern auch eine anhaltend diskriminierende Wahrnehmung außereuropäischer politischer Gebilde als halbzivilisierter oder unzivilisierter Staaten oder gar als »Barbaren«.³⁸ Der Umgang mit ihnen schien vorgeblich durch das Völkerrecht und seinen Souveränitätsbegriff bestimmt, war aber stark von politischen Zweckmäßigkeitserwägungen gesteuert und rassistisch grundiert. Diesen nicht-europäischen politischen Einheiten wurden Souveränitätsrechte und Völkerrechtsfähigkeit nur eingeschränkt zuerkannt oder vollständig verweigert – teils mit verheerenden Konsequenzen. Normativer Fortschritt und Entrechtlichung gingen zuweilen Hand in Hand: Schloss

33 Hendrik P. Simon: Der Mythos vom »freien Recht zum Krieg«. Zu einer Genealogie der modernen Kriegslegitimation (Diss.), Frankfurt a. M. 2022.

34 Gabinus de Wal: Inleiding tot de Wetenschap van het Europeesche Volkenrecht. Een nagelaten Werk van Gabinus de Wal; uitgegeven door Cornelius Star Numan, Groningen 1835. Einer der letzten Titel dieser literarischen Tradition nimmt auch explizit noch Amerika in den Buchtitel: Paul Louis Ernest Pradier-Fodéré: *Traité de Droit International Public Européen & Américain suivant les progrès de la science et la pratique contemporaines*, 8 Bde., Paris 1885-1906.

35 Bulmerincq: *Völkerrecht oder internationales Recht* (Anm. 28), S. 177-384; hier S. 186 f.; Franz von Holtzendorff: *Grundbegriffe, Wesen und Verhältnißbestimmungen des Völkerrechts*, in: *Handbuch des Völkerrechts. Auf Grundlage Europäischer Staatspraxis*, Bd. 1: *Einleitung in das Völkerrecht*, hg. von ders., Berlin 1885, S. 1-76, § 3; hier S. 13: »das *gemeine Weltrecht der Kulturstaaten*« [Hervorhebung im Original].

36 Anthony Anghie: *Imperialism, Sovereignty and the Making of International Law*, Cambridge 2005.

37 Holtzendorff: *Grundbegriffe, Wesen und Verhältnißbestimmungen* (Anm. 35), S. 11-13.

38 Oliver Eberl: *Naturzustand und Barbarei. Begründung und Kritik staatlicher Ordnung im Zeichen des Kolonialismus*, Hamburg 2021.

einerseits die britische Regierung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts bald 100 Abkommen mit afrikanischen »Native Chiefs«³⁹ und setzte die Royal Navy im 19. Jahrhundert den Abolitionismus zunächst an der westafrikanischen Küste, später auch im gesamten atlantischen Raum durch,⁴⁰ so sprachen die Captains in ihren lokalen Interaktionen nicht-europäischen Bevölkerungen die Souveränität ab.⁴¹ Umgekehrt nahmen Machtstaaten besonders umfangreiche Souveränitätsrechte für sich in Anspruch und wollten sich durch völkerrechtliche Bindungen möglichst wenig in ihrer Handlungsmacht beschränken lassen. Insbesondere im Deutschen Kaiserreich unter Wilhelm II. wurde die außenpolitische Souveränität entsprechend uminterpretiert: Sie sollte nun primär als Ausdruck möglichst absoluter staatlicher Handlungsfreiheit verstanden werden.⁴² Das Völkerrecht, ja sogar bestehende Verträge wurden stärker und expliziter als zuvor an die »Macht- und Interessenlage« rückgebunden.⁴³ Andere Staaten und kritische Juristen, die stärker an eine Be-zähmung der Politik und insbesondere des Krieges durch das Völkerrecht glaubten (Stichwort: Rechtspazifismus in der Kantischen Tradition), widersprachen diesem Souveränitätsbegriff allerdings entschieden – und entlarvten ihn als das, was er war: ein »Prinzip der internationalen Anarchie«.⁴⁴

39 Fabian Klose: »In the Cause of Humanity«. Eine Geschichte der humanitären Intervention im langen 19. Jahrhundert, Göttingen 2019, S. 213.

40 Ebd., S. 225.

41 Lauren Benton: Protection Emergencies. Justifying Measures Short of War in the British Empire, in: *The Justification of War and International Order. From Past to Present*, hg. von Lothar Brock und Hendrik Simon, Oxford 2021, S. 167-182, hier: S. 180.

42 Eine spezifisch wilhelminische Haltung, die unter Berufung auf militärische Notwendigkeit und staatliche Souveränität kritisch gegenüber dem Völkerrecht eingestellt ist, betont insbesondere Isabel V. Hull: *A Scrap of Paper. Breaking and Making International Law during the Great War*, Ithaca 2014, S. 239.

43 Erich Kaufmann: *Das Wesen des Völkerrechts und die clausula rebus sic stantibus*. Rechtsphilosophische Studie zum Rechts-, Staats- und Vertragsbegriffe, Tübingen 1911, S. 204. Zu ihm Frank Degenhardt: *Zwischen Machtstaat und Völkerbund*. Erich Kaufmann (1880-1972), Baden-Baden 2008.

44 Kritisch Leonard Nelson: *Die Rechtswissenschaft ohne Recht*. Kritische Betrachtungen über die Grundlagen des Staats- und Völkerrechts, insbesondere über die Lehre von der Souveränität, Leipzig 1917; vertiefend dazu Simon: *Der Mythos vom »freien Recht zum Krieg«* (Anm. 33), S. 527.

*2. Unbestimmtheit als Stärke: Naturrechtliche Prägungen
der völkerrechtlichen Souveränität im »positivistischen« Zeitalter*

Erstaunlicherweise bleiben wesentliche Aspekte des völkerrechtlichen Souveränitätsbegriffs im 19. Jahrhundert naturrechtlich konstruiert. Dies widerspricht der vielfach zu lesenden Einschätzung, das 19. Jahrhundert habe im Völkerrecht eine Wendung hin zum »Positivismus« vollzogen⁴⁵ – also eine ausschließliche Geltung seiner Normen auf positiv-rechtlichen Grundlagen wie Verträgen, Gewohnheitsrecht etc. unter Ausschluss überpositiven Rechts. Tatsächlich war es eine Standardformel, dass das natürliche Völkerrecht die Lücken des positiven Rechts zu schließen habe, »wo weder Staatsverträge und Herkommen, noch Analogie eine ausreichende Bestimmung geben«. ⁴⁶ Aber auch darüber hinaus waren Aspekte subkutaner Geltung im 19. Jahrhundert massiv präsent.

Ausprägungen solchen Naturrechts findet man insbesondere, wenn man die praktisch-juristischen Konsequenzen von Souveränität im Völkerrecht nachvollzieht. So wird Souveränität etwa in Völkerrechtslehrbüchern wiederholt in die sogenannten »Grundrechte der Staaten« ausgemünzt. Beim wichtigsten deutschen Völkerrechtsautor der Jahrhundertmitte, August Wilhelm Heffter, wird die Gleichsetzung »Das Völkerrecht oder die Grundrechte der Nationen in Friedenszeiten«⁴⁷ sogar in eine Kapitelüberschrift genommen.

Souveränität beinhaltet dann etwa bei Johann Ludwig Klüber (frz. 1819, dt. 1821) die folgenden Rechte:⁴⁸

Droit de conservation de soi-même/Recht der Selbsterhaltung

Droit d'indépendance/Recht der Unabhängigkeit

Droit d'égalité/Recht der Gleichheit

45 Miloš Vec: Sources in the 19th Century European Tradition. The Myth of Positivism, in: Oxford Handbook on the Sources of International Law, hg. von Samantha Besson und Jean d'Aspremont, Oxford 2017, S. 121-145; hier S. 124.

46 Alexander Miruss: Das Europäische Gesandtschaftsrecht. Nebst einem Anhang von dem Gesandtschaftsrechte des Deutschen Bundes, einer Bücherkunde des Gesandtschaftsrechts und erläuternden Beilagen, 1. Abteilung, Leipzig 1847, § 68, S. 68f.

47 August Wilhelm Heffter: Das Europäische Völkerrecht der Gegenwart, 7. Aufl. bearbeitet von F. Heinrich Geffcken, Berlin 1882, Erstes Buch, §§ 14-104, S. 40-224.

48 Klüber: Europäisches Völkerrecht (Anm. 25), Zweiter Theil, Erster Titel, §§ 36-122, S. 75-195; Unbedingte Rechte der europäischen Staaten unter sich.

Bei August von Bulmerincq lauten die Grundrechte der Staaten 1884 ähnlich mit leicht anderen Akzentsetzungen:⁴⁹

- das Recht auf Existenz und deren Erhaltung
- das Recht auf Unabhängigkeit oder Souveränität
- das Recht auf Gleichheit
- das Recht auf gegenseitige Achtung
- das Recht auf internationalen Verkehr

Frantz Despagnet (mit Charles de Boeck) zählt 1910 als »les droits absolut des Etats« auf:⁵⁰

- la souveraineté interne et externe
- l'égalité
- le droit de conservation ou de défense
- de commerce mutuel
- de respect mutuel de leur personnalité
- de représentation

Henri Bonfils (mit Paul Fauchille) listet 1914 als »Droits fondamentaux des états dans leurs rapports mutuels«:⁵¹

- Droit de conservation
- Droit de la liberté
- Droit d'égalité
- Droit au Respect
- Droit de libre commerce

Diese sogenannten Grundrechte der Staaten sind ein (beschwiegenes oder geleugnetes) Erbe des Natur- und Völkerrechts der Vormoderne.⁵² Sie entstammen einer bestimmten Denktradition des 17. und 18. Jahr-

49 Bulmerincq: Völkerrecht oder internationales Recht (Anm. 28), S. 177-384; hier S. 202.

50 Frantz Despagnet: Cours de Droit international public, 4. Aufl., Paris 1910, § 166, S. 216.

51 Henry Bonfils: Manuel de droit international public (Droit des gens). Destiné aux étudiants des Facultés de Droit et aux aspirants aux fonctions diplomatiques et consulaires, 7. Aufl., revue et mise au courant [...] par Paul Fauchille, Paris 1914, S. 150-182.

52 Miloš Vec: Grundrechte der Staaten. Die Tradierung des Natur- und Völkerrechts der Aufklärung, in: Rechtsgeschichte. Zeitschrift des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte 18, 2011, S. 66-94.

hundreds, in der eine Parallele zwischen dem Individuum als Rechtsträger und dem Staat gezogen wird. Dem Staat werden per Analogieschluss und vorbehaltlich der Grenzen der Analogie ebenfalls naturrechtlich konstruierte Grundrechte zuerkannt. Für die Einzelrechte von Staaten haben diese natürlichen Rechte konstitutive Bedeutung. Auch diese aus der Souveränität fließenden Einzelrechte sind als Prinzipien lesbar. Ihre Attraktivität ergab sich für die Zeitgenossen gerade aus der besonderen Flexibilität, man könnte auch sagen: Vagheit/Schwammigkeit. So waren der Souveränitätsbegriff als solcher und seine elementaren Bausteine gekennzeichnet von Diffusität.

Diese Unbestimmtheit war eine Stärke. Sie war in ihrem hohen Abstraktionsniveau schmiegsam gegenüber wechselnden Verhältnissen und interpretationsoffen. Noch bei dem wichtigsten Völkerrechtsautor des späten Kaiserreichs, Franz von Liszt, findet sich eine entsprechende Auflistung, die völkerrechtliche Grundrechte mit äußerer Selbstständigkeit bzw. dem Begriff »Souveränität« schlicht gleichsetzt.⁵³ Das Naturrecht erscheint hier multifunktional: Es dient der eigenen Herrschaftsbegründung oder -ausweitung, kann aber auch gegen andere Akteure zurückweisend und herrschaftsbegrenzend gewendet werden. Gerade in der rechtswissenschaftlichen Ausfüllung durch die zeitgenössischen Juristen gewann »Souveränität« erst konkrete Konturen. Georg Jellinek notiert 1882:

[...] vielleicht nirgends in den Untersuchungen über die juristischen Grundbegriffe tritt so oft die Declamation anstelle der Declaration, die verschwommene unklare Phrase an Stelle des scharf abgegrenzten aufrichtigen Begriffes.⁵⁴

Obwohl Jellinek sich hier eindeutig auf die Seite scharf abgegrenzter Begriffe stellt und die Deklamation attackiert, ist seine kritische Beobachtung der zeitgenössischen Völkerrechtswissenschaft umso interessanter. In ihr erscheint explizit das rhetorische Element »Deklamation« als Wesensmerkmal des juristischen Diskurses. Man könnte auch anders sagen: Erst in Sprechakten vollzieht sich die Konkretisierung, die inhaltliche Bestimmung dieses wichtigsten Begriffes des Völkerrechts und der Diplomatie.

53 Franz von Liszt: Das Völkerrecht, 1. Aufl. Berlin 1898, § 7, S. 34-40.

54 Jellinek: Die Lehre von den Staatenverbindungen (Anm. 23), S. 17.

3. *Politisierung und Entpolitisierung der Souveränitätsbegriffe im Völkerrecht*

Das Verhältnis von Recht und Politik im Feld der Souveränität ist nicht nur delikat, sondern äußerst kompliziert. Man kann die Bemühungen der Völkerrechtswissenschaft vielfach als aufrichtiges Bestreben um eine Entpolitisierung des Völkerrechts begreifen: Die wissenschaftliche Darstellung soll hervorgehen aus »sorgfältiger und unparteiischer Betrachtung«.⁵⁵ Völkerrecht soll als normative Ordnung einerseits prinzipiell getrennt sein von Moralität, Schicklichkeit, Klugheit, bloßen Gebräuchen ohne moralische Notwendigkeit, Völkermoral, Convenienz, Staatsklugheit, Völkergebrauch – und andererseits mit diesen nicht-rechtlichen Normen interpretatorisch verwoben bleiben, so etwa bei Klüber.⁵⁶ Verrechtlichung der internationalen Beziehungen und Verwissenschaftlichung der Lehre sind starke Trends, die aber nicht ohne Gegenbewegungen und Anpassungen bleiben.

Denn zugleich findet Völkerrechtswissenschaft in politisch-historischen Kontexten statt, die sich je nach betroffenem Staat stark voneinander unterscheiden können. Sie politisieren die juristischen Konstruktionen von Souveränität unabhängig davon, ob dies intendiert ist. In vielen Fällen sind die Autoren wichtiger Lehrbücher selbst Berater von Außenministerien, Gutachter und aktive Diplomaten. Sie schlüpfen damit – häufig gleichzeitig – in verschiedene Rollen und treten auf unterschiedlichen diskursiven Bühnen mit multiplen Zwecken auf. Das führt nicht selten zu Rollenkonflikten, manchmal auch zu Gewissenskonflikten. Andere Autoren sind politische Flüchtlinge und arbeiten fern ihrer Heimat im Exil.⁵⁷

4. *Umstände beachten: Mannigfaltige Kontexte von Souveränität als juristische und politische Herausforderungen*

Als Subjekt der Souveränitätsrechte wurden zunehmend exklusiv die Staaten gesehen, nicht mehr regierende Familien (Dynastien),⁵⁸ aber

55 Klüber: Europäisches Völkerrecht (Anm. 25), Vorrede, S. 7.

56 Ebd., § 2, S. 18.

57 Jean-Louis Halpérin: Les circulations transnationales en matière d'enseignement du droit. Une perspective globale, in: Les Professeurs allemands en Belgique. Circulation des savoirs juridiques et enseignement du droit (1817-1914), hg. von Raphaël Cahen, Jérôme de Brouwer, Frederik Dhondt und Maxime Jottrand, Brüssel 2022, S. 19-37; hier S. 30 ff.

58 Bulmerincq: Völkerrecht oder internationales Recht (Anm. 28), S. 177-384; hier S. 193.

auch nicht der einzelne Mensch – selbst wenn das für beide in der Jahrhundertmitte noch vereinzelt beansprucht wurde.⁵⁹

Die tatsächliche Verschiedenheit von europäischen und nicht-europäischen Staaten komplizierte die Verhältnisse zusätzlich, was den Staatswissenschaften, der Politik, dem Völkerrecht und der Diplomatie nur allzu bewusst war. Unterschieden wurden die europäischen Staaten nicht nur – und zwar durchgehend – nach dem Kriterium »souveräne«, »halb-souveräne« oder »nicht-souveräne« Staaten. Besonderes Augenmerk galt bei der Diskussion der Souveränität zusammengesetzter Staaten, Staaten unter einer gemeinsamen Staatsgewalt und Staatenbünden.⁶⁰ Gerade der Imperialismus und seine Herrschaftsformen führten zu neuen Varianten in der Staatenpraxis⁶¹ und beflügelten auch im Staats- und Völkerrecht die Diskussion.⁶²

Hinzu kamen Kontexte, die es zu berücksichtigen galt:⁶³ verschiedene geographische Lage der Staaten; ihre politischen Interessen; der Unterschied zwischen Kleinstaaten und Großmächten; Differenzen in ihrer politischen Wichtigkeit bzw. Macht; verschiedene Regierungsformen; hergebrachte Rechte (z. B. *honores regii*, Rang), die mit natürlichen Rechten in einem Spannungsverhältnis stehen konnten.⁶⁴ Alle Aussagen über Rechte oszillierten damit zwischen einem hohen, generellen Abstraktionsgrad, wie ihn auch die frühneuzeitliche Souveränitätslehre gepflegt hatte, und einem historisch unterfütterten Bewusstsein für konkrete praktische Umstände, welche die Durchsetzung dieser Rechte stark beeinflussen konnten. Gerade die Staatenkunde Göttingischer Prägung

59 August Wilhelm Heffter: Das Europäische Völkerrecht der Gegenwart, 1. Aufl., Berlin 1844, §12, S. 26: »Die Subjecte, auf welche sich das Völkerrecht überhaupt bezieht, sind: I. der Mensch an sich; II. Die einzelnen, im gemeinsamen Rechtssystem begriffenen Staaten; III. die Souveräne derselben und ihre Familien; IV. die einzelnen Staatsangehörigen als solche, anderen Staaten gegenüber.« – Nicht in späteren Auflagen.

60 Heffter: Das Europäische Völkerrecht der Gegenwart (Anm. 47), S. 45 f.

61 Wolfgang Eigner: Protektion und Souveränität. Die Entwicklung imperialer Herrschaftsformen im 19. Jahrhundert, Berlin 2018.

62 Paul Heilborn: Das völkerrechtliche Protektorat, Berlin 1891; Frantz Despagnet, *Essai sur les protectorates. Étude de droit international*, Paris 1896; François Gairal: *Le Protectorat International. La Protection-Sauvegarde. Le Protectorat de Droit des Gens. Le Protectorat Colonial*, Paris [1896]; Luigi Nuzzo: *Origini di una Scienza. Diritto internazionale e colonialismo nel XIX secolo*, Frankfurt a. M. 2012.

63 Klüber, *Europäisches Völkerrecht* (Anm. 25), §32, S. 67 f.: »Insonderheit gewisse Classificationen der Staaten«; Friedrich Saalfeld: *Handbuch des positiven Völkerrechts*, Tübingen 1833, §12, S. 25-27: »Verschiedene Eintheilungen der Staaten«.

64 George Frédéric de Martens: *Précis du droit des gens moderne de l'Europe fondé sur les traités et l'usage. Pour servir d'introduction à un cours politique et diplomatique*, Göttinge 1801, §16, S. 37: »Différens genres d'états«.

hatte ein besonderes Augenmerk hierauf und verdeutlichte, dass mannigfaltige Kontexte für die juristische Konstruktion nicht nur der nationalen Verfassungen, sondern auch der internationalen Beziehungen konstitutiv waren.⁶⁵ So fand die juristische Fiktion, dass Zwerge und Riesen unter den Staaten im Völkerrecht gleich zu behandeln seien, Einschränkungen. Vattel hatte 1758 ebenso klar wie anschaulich formuliert [Titel der Marginalie: »The equality of nations«]: »A dwarf is as much a man as a giant; a small republic is as much a sovereign state as the most powerful kingdom«.⁶⁶ Das war ein schöner, viel zitierter Satz,⁶⁷ aber die politische Staatenpraxis war komplexer und der Theorie der internationalen Beziehungen kam die Aufgabe zu, Lehrgebäude zu entwerfen, die die tatsächlichen Umstände berücksichtigten und nicht rein idealistisch von ihnen absahen. Die Lehre des Völkerrechts stützte sich dabei nicht nur auf deutsche gelehrte Gründlichkeit, sondern gewann auch aus Beobachtung und Analyse dichter und kleinräumiger Machtverhältnisse gespeiste Praxisbezogenheit.⁶⁸ Ihre Einsichten und die Methode waren trotz ihrer spezifischen Herkunft verallgemeinerbar und drückten dem internationalen Fach Völkerrechtswissenschaft einen nationalen Stempel auf, der seine Herkunft aus den Verhältnissen des Alten Reichs und der deutschen Rechtswissenschaft nicht verleugnen konnte, sodass man noch heute in historischer Perspektive festhalten kann: »International law is a specifically German discipline«.⁶⁹

Ob Souveränität zur Selbstlegitimation aufgerufen wurde oder politische Ansprüche anderer zurückgewiesen wurden – in allen (internationalen) Staatenkonflikten wurde deutlich, dass Souveränität eine bevorzugte Legitimationsressource für politisches Handeln darstellte. Sie lieferte

65 Notker Hammerstein: *Jus und Historie. Ein Beitrag zur Geschichte des historischen Denkens an deutschen Universitäten im späten 17. und 18. Jahrhundert*, Göttingen 1972; André de Melo Araújo: *Weltgeschichte in Göttingen. Eine Studie über das spätaufklärerische universalhistorische Denken, 1756-1815*, Bielefeld 2012.

66 Emer de Vattel: *The Law of Nations; or, principles of the law of nature: applied to the conduct and affairs of nations and sovereigns. A work tending to display the true interest of powers. Translated from the French, Dublin 1792, Preliminaries. Idea and general Principles of the Law of Nations*, §18, S. 9.

67 Siehe etwa Johann Caspar Bluntschli: *Das moderne Völkerrecht der civilisirten Staten als Rechtsbuch dargestellt*, Nördlingen 1868, Einleitung, S. 9.

68 Harm Kluting: *Die Lehre von der Macht der Staaten. Das außenpolitische Machtproblem in der »politischen Wissenschaft« und in der praktischen Politik im 18. Jahrhundert*, Berlin 1984 (*Historische Forschungen* 29); Michael Stolleis: *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland. Bd. 1: Reichspublizistik und Policeywissenschaft, 1600-1800*, München 1988, S. 279.

69 Martti Koskeniemi: *To the Uttermost Parts of the Earth. Legal Imagination and International Power 1300-1870*, Cambridge 2021, S. 800.

politischem Handeln ihre prinzipiell immer erforderlichen Gründe. Zugleich wurde der Begriff der Souveränität selbst in diesen diskursiven Aufrollungen und politischen Konflikten mit Inhalten verknüpft und neu interpretiert. Oder, um es mit Dieter Grimm zu sagen: »Rechtsbegriffe vollenden sich im Anwendungsfall«.70

5. Keine Meta-Norm als Kollisionsregel für völkerrechtliche Konflikte

Mit der zunehmenden Internationalisierung/Globalisierung der Welt vor 1914 bekam die juristische Debatte neue Impulse. Institutionen funktionaler Weltverflechtung, so die Internationalen Verwaltungsunionen, und multilaterale Verträge zu verschiedensten Gegenständen verdeutlichten den gestiegenen Grad an zwischenstaatlicher Kooperation. Zu ihr trug auch das Völkerrecht eminent bei. Das Spannungsverhältnis zu staatlicher Souveränität blieb akut. Man könnte sogar sagen, dass es sich verschärfte. Eine Reihe von Völkerrechts-Autoren schlug ein neues Prinzip der »internationalen Gemeinschaft«⁷¹ anstelle von Souveränität oder dem Nationalitätsprinzip⁷² vor. Bei Karl Baron Kaltenborn von Stachau heißt es 1847: »Die internationale Gemeinexistenz ist das erste Princip des Völkerrechts [...]«.73 Dieses Prinzip des Völkerrechts speiste sich aus älteren, aufklärerischen Ideen (*civitas maxima*).

Dieses Prinzip fand teilweise lebhaftere Zustimmung, löste aber weder in Theorie noch Praxis die vor 1914 zunehmenden internationalen Konflikte. Denn staatliche Souveränität sollte keineswegs abgeschafft werden. Bei Kollisionen zwischen den Prinzipien der Souveränität und der internationalen Gemeinschaft gab es keine Kollisionsnorm, die diese Kollisionen hätte entscheiden können. Erst recht kompliziert wurde es,

70 Mündlicher Diskussionsbeitrag auf der Pariser Souveränität-Tagung am DHIP von Dieter Grimm, 8. April 2022.

71 Robert von Mohl: Die Pflege der internationalen Gemeinschaft als Aufgabe des Völkerrechts, in: ders.: Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, Bd. 1: Staatsrecht und Völkerrecht, Tübingen 1860, S. 579-635; Witold Załęski, Zur Geschichte und Lehre der internationalen Gemeinschaft. Eine zur Erlangung der Würde eines Magisters der diplomatischen Wissenschaften mit Genehmigung einer hochverordneten Juristen-Facultät der Kaiserlichen Universität zu Dorpat verfasste Abhandlung, Dorpat 1866.

72 Luigi Nuzzo: Das Nationalitätsprinzip. Der italienische Weg zum Völkerrecht, in: Les conflits entre peuples. De la résolution libre à la résolution imposée, hg. von Serge Dauchy und Miloš Vec, Baden-Baden 2011 (Studien zur Geschichte des Völkerrechts, 24), S. 93-122.

73 Carl Baron von Kaltenborn von Stachau: Kritik des Völkerrechts. Nach dem jetzigen Standpunkte der Wissenschaft, Leipzig 1847, S. 266.

wenn man Ideen wie das politische Gleichgewicht der Mächte als völkerrechtlich relevant mit in die Waagschale warf.⁷⁴ Das taten einige Autoren,⁷⁵ andere hingegen widersprachen.⁷⁶ Auch das Verhältnis des Völkerrechts zu Moral, Religion, politischer Klugheit war keineswegs nur von Anliegen der Trennung der juristischen von der nicht-juristischen Sphäre und dem Wunsch nach Reinheit des Völkerrechts bestimmt.⁷⁷ Im Gegenteil konnte man den Wunsch nach stärkerer Rückbindung des Rechts an andere normative Sphären (z. B. Ethisierung) erkennen.⁷⁸ Ein zuletzt besonders intensiv erforschtes Beispiel ist die Transformation des Völkerrechts des 19. Jahrhunderts unter dem Vorzeichen der »Humanität«, die einerseits dazu beitrug, Individualrechte auch auf internationaler Ebene durchzusetzen und die Sklaverei zu bekämpfen, andererseits auch zu imperialen Zwecken der Bekämpfer gebraucht wurde.⁷⁹ Gegenüber welchen Akteuren innerhalb und außerhalb Europas »Humanität« mobilisiert wurde, um in deren innere Staatsverhältnisse zu intervenieren – eigentlich eine Prinzipienverletzung –, lag nicht im Begriff selbst verankert. Auch das trug dazu bei, die Konflikte um Souveränitätsrechte besonders komplex erscheinen zu lassen – erst recht in globalem Rahmen.

74 Zu den Veränderungen im 18. und im 19. Jahrhundert: Frederik Dhondt: *Balance of Power and Norm Hierarchy. Franco-British Diplomacy after the Peace of Utrecht*, Boston und Leiden 2015 (Legal History Library, Band 17/7); Niels F. May: *Transformationen einer Begründungsmetapher. Gleichgewicht im 18. Jahrhundert*, in: *Frieden übersetzen in der Vormoderne. Translationsleitungen in Diplomatie, Medien und Wissenschaft*, hg. von Heinz Duchhardt und Martin Espenhorst, Göttingen 2012 (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Beiheft 92), S. 89–111; Miloš Vec: *De-Juridifying »Balance of Power« – a Principle in 19th Century International Legal Doctrine* (December 5, 2011). *European Society of International Law, ESIL, Conference Paper Series*. Available at SSRN: http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=1968667 (letzter Zugriff 16. 6. 2023).

75 Friedrich Saalfeld: *Handbuch des positiven Völkerrechts*, Tübingen 1833, § 8, S. 18.

76 Klüber: *Europäisches Völkerrecht* (Anm. 25), § 6, S. 23; § 42, S. 81; Kaltenborn von Stachau: *Kritik des Völkerrechts* (Anm. 73), S. 188.

77 Kaltenborn von Stachau: *Kritik des Völkerrechts* (Anm. 73), S. 228.

78 Kristina Lovrić-Pernak: *Morale internationale und humanité im Völkerrecht des späten 19. Jahrhunderts. Bedeutung und Funktion in Staatenpraxis und Wissenschaft*, Baden-Baden 2013 (Studien zur Geschichte des Völkerrechts, 30); Raphael Schäfer: *Humanität als Vehikel – Der Diskurs um die Kodifikation des Völkerrechts im Gleichgewichtssystem des europäischen Völkerrechts in den formgebenden Jahren von 1815–1874* (Diss. Heidelberg 2022).

79 Klose: »In the Cause of Humanity« (Anm. 39).

6. Performative und theatrale Elemente der Souveränität?

Der praktisch-politische Wert von Souveränität stand damit kaum je a priori fest, Gewissheiten und Geltungsansprüche wurden regelmäßig erschüttert. So lässt sich auch ex post konstatieren, dass Zuschreibungen von Souveränität an konkrete historische Akteure trügerisch sind: »We know sovereignty when we see it – at least we think we do.«⁸⁰

Souveränität musste sich im diplomatischen Verkehr immer wieder erst beweisen, Staaten mussten ihren Status und Rang behaupten. Vorstellungen über Inhalt, Reichweite und Grenzen von völkerrechtlicher Souveränität wurden zwar durch rhetorische Strategien aufgerufen und erzeugt. Aber ihren tatsächlichen Wert erhielt dergestalt behauptete Souveränität erst in zwischenstaatlichen Interaktionen und auch Konflikten. Dabei musste dem Element praktischen Handelns, welches Souveränitätsrechte in Anspruch nahm, die Anerkennung der Rechtsgemeinschaft verliehen werden, dass dies normativ-legales Handeln war. Auch rituelle Inszenierungen von Souveränität hatten hierbei ihren Platz, insofern bestimmten Ritualen und Zeremonien wie etwa dem Flaggenhissen a priori rechtliche Anerkennung zuerkannt wurde.⁸¹

Das führt zur abschließenden Überlegung, ob man nicht auch für das 19. Jahrhundert und für den dortigen Souveränitätsbegriff von performativen und theatralen Elementen sprechen sollte. Nicht nur in der europäischen Vormoderne mussten in der politischen und wissenschaftlichen Praxis normative Erwartungen stabilisiert und kollektive Werte vergegenwärtigt werden (um Formulierungen von Barbara Stollberg-Rilinger aufzugreifen). Die soziale Realität wurde

von den Akteuren laufend aufs Neue geschaffen und mit Sinn versehen, und zwar ganz wesentlich durch performative Akte symbolischer Kommunikation, die selbst mit bewirken, was sie sprachlich bezeichnen oder symbolisch darstellen.⁸²

Souveränität war damit ein umstrittenes Kommunikationsphänomen, das auf unterschiedlichen Bühnen jeweils neu inszeniert, erprobt und aufgeführt wurde. Außenpolitik und Diplomatie konnten sich auf kei-

80 Lauren Benton: *A Search for Sovereignty. Law and Geography in European Empires, 1400-1900*, Cambridge 2010, S. 279.

81 Ebd., S. 31, S. 56.

82 Barbara Stollberg-Rilinger und Tim Neu: Einleitung, in: *Alles nur symbolisch? Erträge und Grenzen der Erforschung symbolischer Kommunikation*, hg. von Barbara Stollberg-Rilinger, Christina Brauner und Tim Neu, Köln, Weimar und Wien 2013, S. 11-31; hier S. 15.

nen rational-abstrakt feststehenden Gehalt von Souveränität verlassen, sondern mussten Inhalt und Reichweite jeweils im Kontakt mit anderen politischen Akteuren festlegen. Dabei spielten symbolische, rituelle und zeremonielle Akte der Diplomatie eine besondere, aber nicht die alleinige Rolle, ohne dass sie von ihren sogenannten »eigentlichen« Inhalten zu trennen gewesen wären.⁸³ Vielmehr fanden in der gesamten Außenpolitik Bedeutungszuschreibungen statt, die von so vielen Faktoren bestimmt wurden, dass sie eben nicht im Voraus determinierbar waren. Die Zeremonien und Rituale – Herrscherbegegnungen,⁸⁴ Entsendung von Botschaftern,⁸⁵ Gesandtenempfänge⁸⁶ etc. – schufen Bedeutungen der Souveränität, wobei sie in ihrer Aufführung und Vermittlungsleistung abhängig waren von der Mitwirkung der verschiedenen Adressaten und Publika.⁸⁷ Dieses Publikum interpretierte den Vollzug politischen Handelns und konnte der sozialen Realität rechtliche Anerkennung zu-billigen oder absprechen. So verloren abgedankte Regenten beispielsweise eigentlich ihr Recht, sich aktiv der Gesandtschaften zu bedienen. Diese Regel galt der Völkerrechtstheorie zufolge sowohl bei entthronten oder aus ihren Ländern vertriebenen Regenten als auch im Falle der frei-

83 Miloš Vec: »Technische« gegen »symbolische« Verfahrensformen? Die Normierung und Ausdifferenzierung der Gesandtenränge nach der juristischen und politischen Literatur des 18. und 19. Jahrhunderts, in: Vormoderne politische Verfahren, hg. von Barbara Stollberg-Rilinger, Berlin 2001 (Zeitschrift für Historische Forschung Beihefte, 25), S. 559-590.

84 Johannes Paulmann: Pomp und Politik. Monarchenbegegnungen in Europa zwischen Ancien Régime und Erstem Weltkrieg, Paderborn 2000.

85 Sie sei das erste Zeichen der Souveränität, so Abraham de Wicquefort: *L'Ambassadeur et ses fonctions*, Köln 1690, Bd. 1, Section 2, S. 9. Dazu André Krischer: Das Gesandtschaftswesen und das vormoderne Völkerrecht, in: Rechtsformen internationaler Politik. Theorie, Norm und Praxis vom 12. bis 18. Jahrhundert, hg. von Michael Jucker, Martin Kintzinger und Rainer Christoph Schwinges, Berlin 2011 (Zeitschrift für Historische Forschung Beihefte, 45), S. 197-240; ders.: Rang und Zeremoniell in diplomatischer Praxis und Theorie der Sattelzeit, in: Die Klassifikation der Staatenwelt im langen achtzehnten Jahrhundert, hg. von Andreas Pečar und Thomas Biskup, Berlin und Boston 2021 (Hallesche Beiträge zur Europäischen Aufklärung, 67), S. 17-44; ders. und Hillard von Thiesen: Diplomacy in a Global Early Modernity. The Ambiguity of Sovereignty, in: *The International History Review* 32, 2018, S. 1-8.

86 Claudia Garnier: »Wer meinen Herrn ehrt, den ehre ich billig auch«. Symbolische Kommunikationsformen bei Gesandtenempfangen am Moskauer Hof im 16. und 17. Jahrhundert, in: *Jahrbuch für Kommunikationsgeschichte* 7, 2005, S. 27-51; Interkulturelle Ritualpraxis in der Vormoderne. Diplomatische Interaktion an den östlichen Grenzen der Fürstengesellschaft, Berlin 2016 (Zeitschrift für historische Forschung, Beihefte, 52).

87 Marschukat und Patzold: *Geschichtswissenschaft und »performative turn«* (Anm. 7) S. 8, S. 10, S. 29.

willigen Abdankung.⁸⁸ Allerdings notierte die Völkerrechtstheorie des 19. Jahrhunderts nicht nur jene Gegenbeispiele, in denen die anderen Staaten die Nachfolge nicht anerkannten. Sondern sie konstatierte sogar auch Fälle von freiwillig abgedankten Monarchen, die weiterhin und mit Erfolg ein aktives Gesandtschaftsrecht in Anspruch genommen hatten.⁸⁹ Auch Herrschaftstitulaturen bedurften der außenpolitischen Anerkennung und wurden gegebenenfalls explizit durch Vertrag verabredet.⁹⁰ Sprachliches und nicht-sprachliches Handeln bildeten miteinander verflochtene performative Sphären, welche die Wechselwirkung zwischen juristischen Normen und zwischenstaatlicher Realität beeinflussten.

All das folgte einer kompetitiven Logik zwischen Staaten. Faktoren wie Vertrauensbildung und Ressourcen wie Macht und juristische Expertise hatten eine besondere Rolle: Man konnte sich aber aus einzelstaatlicher Sicht nicht allein auf sie verlassen, denn sie bedurften immer wieder aufs Neue der Anerkennung durch andere Diskursteilnehmer. Symbolisches und instrumentelles Handeln ließ sich in seiner Bedeutung für völkerrechtliche Souveränität oft schwer trennen; einzelne Akte wie etwa der Empfang eines Gesandten sind in der Regel in beiden Dimensionen interpretierbar.⁹¹ Tatsächlich verschwimmen die performativen Grenzen zwischen beiden aber immer wieder – auch und gerade im multinormativen 19. Jahrhundert.

88 L. Alt: *Handbuch des Europäischen Gesandtschafts-Rechtes, nebst einem Abriss von dem Consulatswesen, insbesondere mit Berücksichtigung der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes, und einem Anhang, enthaltend erläuternde Beilagen*, Berlin 1870, S. 5.

89 Ebd.; Miruss: *Das Europäische Gesandtschaftsrecht* (Anm. 46), S. 80 f.

90 Regina Dauser: *Ehren-Namen. Herrschaftstitulaturen im völkerrechtlichen Vertrag 1648-1748*, Köln, Weimar und Wien 2016 (Norm und Struktur, 46).

91 Stollberg-Rilinger und Neu: *Einleitung* (Anm. 82), S. 23; Miloš Vec: »Technische« gegen »symbolische« Verfahrensformen? (Anm. 83).